20. Wahlperiode

Drucksache **20/5285**

HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 09.03.2021

Persönliche Schutzausrüstung – Teil IV

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Eine gute Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss stets für alle Bürger zur Verfügung stehen, die eine solche aufgrund ihrer Tätigkeit benötigen. Die PSA schützt sowohl die Gesundheit des Tragenden als auch beispielsweise der Patienten und soll Risiken minimieren. Insbesondere in der Pandemie ist die PSA dringend notwendig. Sowohl medizinisches Personal als auch pflegerisches Personal wie aber auch pflegende Angehörige sind exemplarisch als Zielgruppe zu nennen.
Die Versorgung mit PSA ist Teil jedes Pandemieplanes. Trotzdem hat sich die Landesregierung schwer damit getan, auf den rasch eingetretenen Liefer- und Versorgungsengpass zu reagieren. Es wurde zu spät eingekauft und zudem zu teilweise minderer Qualität.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:
Die Corona-Pandemie stellt Bund, Land und unser Gesundheitssystem weiterhin vor große Herausforderungen. Eine wichtige Aufgabe bei der Bewältigung der Corona-Pandemie ist es, dem Gesundheitssystem die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wurde am 23. März 2020 zur Unterstützung des Krisenstabes der Landesregierung bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Task Force Koordinierung Beschaffungsmanagement und Verteilung (TF B/V) gegründet. Aufgabe der TF B/V war die Beschaffung und Verteilung von dringend benötigter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und von weiteren medizinischen Gütern für das öffentliche Gesundheitswesen sowie für die Ressorts der hessischen Landesregierung.

Die Arbeit der TF B/V umfasste drei Schwerpunkte: Die Sichtung und Prüfung von Angeboten und Anbietern, die Beschaffung sowie die Verteilung. Auf diese Weise wurden den Bedarfsträgern bisher (Stand: 15. März 2021) u.a. mehr als 60 Mio. Einmalhandschuhe, mehr als 28 Mio. FFP2- bzw. KN95-Masken, mehr als 50 Mio. Mund-Nasen-Schutzmasken und mehr als 630.000 Liter Desinfektionsmittel ausgeliefert. Auch innerhalb sehr kurzer Fristen konnte das Land den Bedarfsträgern umfangreich die dringend benötigte Schutzausstattung zur Verfügung stellen und eine drohende Unterversorgung erfolgreich abwenden.

Die Sicherheit der ausgelieferten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) hat für die Hessische Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert. Die durch die TF B/V beschafften sowie die vom Bund gelieferten Produkte werden daher einem mehrstufigen Qualitätssicherungsprozess unterzogen. In der Phase der Beschaffung selbst erfolgte dabei eine Bewertung der durch die Anbieter vorgelegten Angebotsunterlagen. Sofern ein Kaufvertrag zustande kam, folgte die zusätzliche physische Prüfung der gelieferten Produkte. Bei Zweifeln an deren Qualität oder bei Unstimmigkeiten in der Dokumentenlage wird die Durchführung eines Tests nach entsprechender Norm durch ein akkreditiertes Prüfinstitut veranlasst.

Seit ihrer Einrichtung wurde die TF B/V durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Überwachung der Vorgaben aus dem Produktsicherheitsgesetz (also auch für die Prüfung von PSA-Schutzmasken) zuständigen Regierungspräsidien unterstützt. Diese bewerten die Zertifikate sowie die Verkehrsfähigkeit der Schutzmasken. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten werden die Stellen, welche das Zertifikat ausgestellt haben (sogenannte „notified bodies / benannte Stellen“), kontaktiert. Bei Bedarf wird zusätzlich das Fachzentrum des Landes Hessen oder die Fachaufsicht, d.h. das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, zu Rate gezogen.

Eingegangen am 4. Mai 2021 · Bearbeitet am 4. Mai 2021 · Ausgegeben am 7. Mai 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungspräsidien überprüfen die Einhaltung der einschlägigen Normen. Die technische Wirksamkeit überprüfen akkreditierte Prüfinstitute.

Die Beschaffung von PSA und weiteren medizinischen Gütern wurde zum 31. Mai 2020 eingestellt. Seit dem 1. Juli 2020 werden die weiteren Aufgaben der TF B/V von einer Überführungsstelle wahrgenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden als nicht FFP2-konform eingestuft, weil sie den Paraffin-Test nicht bestanden haben?

Frage 2. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden als nicht CPA-konform eingestuft, weil sie den Paraffin-Test nicht bestanden haben?

Frage 3. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden als FFP2-konform akzeptiert, obwohl sie den Paraffin-Test nicht bestanden haben?

Frage 4. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden als CPA-konform akzeptiert, obwohl sie den Paraffin-Test nicht bestanden haben?

Die Fragen 1. bis 4. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Task Force Koordinierung Beschaffungsmanagement und Verteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat bei ihren Beschaffungen von Atemschutzmasken nicht nur den europäischen Standard (FFP2), sondern auch den amerikanischen Standard (N95) sowie den chinesischen Standard (KN95) berücksichtigt, sofern diese den Anforderungen an eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske genügten. Damit folgte sie der Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Verbindung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) müssen nicht vollumfänglich der Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen, um einen wirksamen Schutz gegen SARS-CoV-2 zu gewährleisten. Zum Nachweis der erforderlichen Anforderungen hat die ZLS (Zentralstelle der Länder) den vereinfachten Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken erlassen. Dieser Prüfgrundsatz basiert auf der Empfehlung (EU) 2020/403 der EU-Kommission vom 13. März 2020 und wurde unter Berücksichtigung der pandemischen Lage mehrfach angepasst. Ein Test mit Paraffinöl-Nebel ist dem folgend nicht notwendig, um CPA einen wirksamen Schutz vor SARS-CoV-2 zu attestieren. Vielmehr ist das Bestehen einer Penetration mit Natriumchlorid-Nebel ausreichend, um ebendiesen Schutz aufzuweisen. Die Verwendung von CPA beschränkt sich auf die Zeit der Corona-Pandemie.

Masken, die im Rahmen eines CPA-Tests (Revision 1) den Test mit Paraffinöl bestanden haben, gelten vollumfänglich als CPA-Atemschutzmaske und wurden zur Verteilung freigegeben. Atemschutzmasken, welche diesen Test nicht bestanden haben, wurden nicht zur Verteilung freigegeben und bei den Vertragspartnern reklamiert. Seit Etablierung der Revision 2 des Prüfgrundsatzes werden alle externen Prüfungen der Task-Force Koordinierung Beschaffungsmanagement und Verteilung mit Natriumchlorid durchgeführt. Erst nach bestandenem CPA-Schnelltest, bei einem dafür akkreditierten Institut entscheidet die Task Force abschließend über eine Freigabe der Masken.

Während der Gültigkeit des CPA-Prüfgrundsatzes Rev. 1 wurden insgesamt 19 CPA-Schnelltests aus acht Beschaffungen des Landes (Verträge mit einem Gesamtvolumen von 25,4 Mio. Schutzmasken) und drei Lieferungen des Bundes unter Berücksichtigung eines Durchlasstests mit Paraffinöl-Nebel sowie Natriumchlorid-Nebel veranlasst. Zwei der dabei getesteten Maskenmodelle haben beide Durchlasstests bestanden und wurden folglich zur Verteilung freigegeben. Vier Maskenmodelle haben den Durchlasstest mit Paraffinöl-Nebel nicht bestanden, konnten jedoch ein positives Ergebnis bei einem Durchlasstest mit Natriumchlorid-Nebel erreichen. Diese vier Maskenmodelle konnten mit Inkrafttreten des CPA-Prüfgrundsatzes Rev. 2 zur Verteilung freigegeben werden.

13 Maskenmodelle haben den CPA-Schnelltest nicht bestanden und wurden daher nicht zur Verteilung freigegeben.

Atemschutzmasken, welche nach interner Prüfung der notwendigen Dokumente (Konformitätserklärung, Baumusterprüfbescheinigung, Fertigungsüberwachung etc.) sowie der Masken selbst vollumfänglich der Norm EN149:2001+A1:2009 entsprechen, wurden keinen weiteren externen Prüfungen unterzogen, sofern keine berechtigten Zweifel an deren Qualität, beziehungsweise Verkehrsfähigkeit vorlagen.

Frage 5. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden aus anderen Gründen nicht als vertragsgemäße Leistung anerkannt? Bitte nach Grund differenzieren.

Frage 6. Wurden zunächst abgelehnte Schutzmasken schließlich doch als vertragsgemäße Leistung anerkannt? Bitte nach Grund differenzieren.

Frage 7. Wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen wurden nach Auslieferung beanstandet? Bitte nach Grund differenzieren.

Die Fragen 5. bis 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In jedem einzelnen Vertrag wird gesondert geprüft, ob die gelieferten Produkte der vertraglichen Vereinbarung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, weil die Produkte zum Beispiel nicht die formalen oder technisch notwendigen Anforderungen erfüllen, wird in jedem individuellen Fall die Ware reklamiert, und es wird die Behebung des jeweiligen Mangels entweder durch Nachbesserung oder durch Austausch gegen mangelfreie Ware verlangt.

Die Frage der Beanstandungen lässt sich mit den vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten bei noch laufenden Verhandlungen in dieser Form nicht beantworten. Gleichwohl mögen die folgenden Angaben das erfolgreiche Vorgehen der Landesregierung verdeutlichen: Es wurden insgesamt 101 Verträge geschlossen. Davon mussten wegen vielfältiger Gründe rund 52 Verträge nachverhandelt werden. Damit hat die TF B/V im Mai letzten Jahres begonnen. In der Zwischenzeit sind 36 Verträge erfolgreich nachverhandelt worden. Bei den restlichen Verträgen dauern die Nachverhandlungen noch an.

Frage 8. In wie vielen Fällen gab es Rechtsstreitigkeiten bei der Beschaffung?

In zwei der abgeschlossenen Verträge führt das Land Hessen ein Gerichtsverfahren.

Frage 9. Welche Rückforderung für wie viele Schutzmasken aus wie vielen Verträgen hat das Land wegen Beanstandungen initiiert?

In einem der beiden rechtshängigen Verträgen verlangt die Landesregierung nach Rücktritt vom Kaufvertrag die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises in Höhe von 245.000 € für mangelhafte OP-Masken. In wenigen weiteren Fällen von medizinische Schutzausrüstung und PSA ist das Land Hessen vom Vertrag zurückgetreten und befindet sich darüber in Verhandlung mit der Verkäuferseite.

Frage 10. Welche Forderungssumme aus wie vielen Verträgen steht für das Land offen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Die Landesregierung verhandelt nicht mit dem Ziel der Kaufpreisrückerstattung, sondern macht nach den Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bei mangelhafter Ware zunächst Nachlieferung geltend. Erst beim Fehlschlagen oder der Verweigerung einer Nachlieferung tritt das Land vom Kaufvertrag zurück und macht die Rückzahlung des Kaufpreises geltend. Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass es in den überwiegenden Fällen der noch offenen Verhandlungen zu einer Nachlieferung mangelfreier Ware kommt.

Wiesbaden, 25. April 2021

Peter Beuth